

Gesetzesnovellen, Sozialgerichtsurteile

Das Bundeskabinett hat am 8.3. den Gesetzentwurf zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Die Kurzarbeiter-Sonderregelung für die neuen Bundesländer wird bis 31.12.1991 verlängert, auch um zu gewährleisten, daß die Zeit des Arbeitsausfalles noch stärker produktiv für Betriebe und Kurzarbeiter genutzt wird:

- Es wird klargestellt, daß die unbegründete Ablehnung der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme eine Sperrfrist (in der Regel 8 Wochen) zur Folge hat, d. h. daß während dieser Zeit kein Kurzarbeitergeld gezahlt wird.
- Betriebliche Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes, die der Motivierung zur beruflichen Bildung entgegenstehen, werden teilweise auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Die Anrechnung erfolgt, wenn die Summe aus den Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers und dem Kurzarbeitergeld 75 Prozent des ausgefallenen Netto-Arbeitsentgelts übersteigt. Um zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu motivieren, soll allerdings eine Anrechnung von betrieblichen Aufstockungen auf das Kurzarbeitergeld unterbleiben, wenn der Kurzarbeitergeldbezieher während des Arbeitsausfalls an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt.
- Als notwendige Ergänzung zur Fortgeltung der Kurzarbeitergeld-Sonderregelung soll den Arbeitgebern ebenfalls bis zum 31. Dezember 1991 der volle Aufwand für die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung der Kurzarbeitergeldbezieher von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet werden.

Verlängerung der ABM-Sonderregelungen

Um mehr Beschäftigung in den neuen Bundesländern zügig und nachhaltig zu fördern, werden die ursprünglich bis zum 30. Juni 1991 befristeten Sonderregelungen bei der Förderung vor Arbeitsbeschaftungsmaßnahmen entsprechend der Ausgestaltung des "Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost" bis zum 31. Dezember 1992 verlängert, d. h. insbesondere Fortgeltung:

- der uneingeschränkten Zulassung des 90-Prozent-ABM-Lohnkostenzuschusses sowie der weitgehenden Zulassung des 100-Prozent-ABM-Lohnkostenzuschusses,
- der uneingeschränkten Förderungsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts als ABM-Träger.

Mit dieser Verlängerung der gegenüber den alten Bundesländern günstigeren ABM- Förderungsbedingungen im Beitrittsgebiet soll Planungssicherheit für die potentiellen ABM-Träger (z.B. Städte, Gemeinden, Kreise, Länder, freie Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Vereine) geschaffen werden.

Aufhebung von § 128 AFG

Außerdem soll mit diesem Gesetzentwurf die Regelung des Arbeitsförderungs- und Rentenrechts, wonach Arbeitgeber, die 59jährige und ältere Arbeitnehmer freisetzen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Rentenleistungen erstatten müssen (§ 128 AFG), aufgehoben werden, weil die Anwendung dieser Regelungen nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1990 zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führt. Der Streitwert liegt bei 1,5 Mrd. DM, wovon 40 Großunternehmen freiwillig 400 Mio. an die BA und 100 Mio. an die Rentenversicherung zahlen.



Im Zuge der Aufhebung des § 128 AFG und der entsprechenden rentenrechtlichen Regelungen werden bisher auf diesen Rechtsgrundlagen ergangene Verwaltungsakte, deren Zahl sich auf weit über 100 000 beläuft, ebenfalls aufgehoben.

Schließlich soll mit dem Gesetzentwurf die Dauer der Sprachförderung für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge aufgrund der in neueren Modellversuchen gewonnenen Erfahrungen auf das Notwendige begrenzt werden.

Nach: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 25 vom 12. 3. 1991, S. 182 ff.

